

## Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0062/2014

**Betreff:** Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;  
hier: **Information über eine Eilentscheidung des Landrates betr.  
überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45340.77100 -  
Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	17.09.2014	öffentlich	Kenntnis- nahme

**Hiermit wird über nachfolgende Eilentscheidung vom 12.08.2014  
informiert:**

### **Entscheidungstext:**

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO an-  
stelle des Kreistages eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45340.77100 –  
Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen in Höhe von 200.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
45570.67200	Erstattungen an andere Jugendhilfeträger	35.000,00
45590.77100	Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte	122.500,00
45610.67200	Erstattungen an andere Jugendhilfeträger	5.000,00
45610.77133	Hilfen in Heimen (seelisch behinderte junge Volljährige)	37.500,00
Gesamtsumme der Deckungsmittel:		200.000,00

### **Begründung:**

Die Haushaltsstelle 45340.77100 beinhaltet die Ausgaben für die Leistungen der gemeinsa-  
men Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII.

Bei der Haushaltsplanung für 2014 war lediglich ein Bedarf für drei Mütter mit jeweils einem  
Kind in Höhe von rund 175.000,00 € notwendig. Davon kann keine Maßnahme vorzeitig be-  
endet werden, sodass diese für das gesamte Jahr 2014 weiterhin notwendig sind. Jedoch  
war die Unterbringung von zwei Müttern mit je einem Kind bereits notwendig und zwei weite-  
re Mütter mit je einem Kind müssen noch in dieser Hilfeform untergebracht werden. Denn  
diesen Müttern fehlen die lebenspraktischen Grundvoraussetzungen, um ein Neugeborenes  
kindgerecht zu versorgen. Diese sollen sie während dieser Unterbringung nach § 19 SGB  
VIII lernen und so ausbauen, dass sie ein eigenständiges Leben und unabhängig von der  
Jugendhilfe mit ihren Kindern führen können. Mit anderen Hilfeformen, insbesondere mit  
ambulanten Hilfemaßnahmen, ist dies auf Grund des individuellen Förderbedarfs hier nicht  
möglich. Damit werden 36,6 Leistungsmonate für 2014 mehr benötigt. Bei monatlichen Aus-  
zahlungen von rund 5.200,00 € sind für die 72,6 Leistungsmonate insgesamt Mittel in Höhe  
von rund 375.000,00 € notwendig. Da die vorhandenen Mittel fast vollständig verausgabt

sind, ist zur Begleichung weiterer Rechnungen eine überplanmäßige Ausgabe zeitlich und sachlich unabweisbar.

Die Deckung durch Minderausgaben in Höhe von insgesamt 200.000,00 € kann aufgrund der freien Mittel in den o. g. Haushaltsstellen erfolgen.

gez. i.V. Gehret  
Landrat

Ghret  
Kreisbeigeordnete